

Leitfaden zur Impressumspflicht im Internet

1 Zweck des Impressums

Im Impressum eines Online-Angebots werden bestimmte Pflichtangaben des Anbieters veröffentlicht. Die Angaben ermöglichen Nutzer*innen des Angebots, die für die Inhalte verantwortliche Person zweifelsfrei bestimmen, kontaktieren und möglicherweise rechtliche Ansprüche gegen sie durchsetzen zu können.

Wer muss ein Impressum angeben und welche Angaben müssen gemacht werden?

Die Fragen werden in § 18 Medienstaatsvertrag (MStV) und in § 5 Telemediengesetz (TMG) beantwortet. Danach müssen Internet-Angebote (sogenannte Telemedien) mit einem Impressum versehen werden, die

- geschäftsmäßig betrieben werden (z.B. Online-Shops),
- journalistisch-redaktionell ausgestaltet sind (Nachrichtenportale, Weblogs) oder
- nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen.

Wie umfassend die Impressumspflichten sind, richtet sich danach, ob das Online-Angebot geschäftsmäßig betrieben wird.

2.1 Geschäftsmäßige Telemedien

Für geschäftsmäßig, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien richten sich die Angaben für das Impressum nach § 5 TMG. Dabei werden nicht nur Telemedien, die selbst gegen Entgelt angeboten werden, als geschäftsmäßig angesehen. Vielmehr ist auch ein kostenfrei angebotenes Telemedium geschäftsmäßig, wenn darin regelmäßig Werbung zur Kostendeckung geschaltet wird. Ein Telemedium ist auch dann geschäftsmäßig, wenn mit der angebotenen Leistung zwar Geld verdient werden kann, der Anbieter dies aber nicht tut.

- 2.1.1 Beispiele für geschäftsmäßige Telemedien
 - Verkaufsplattformen oder Suchmaschinen

- Telemedien, die Stellenanzeigen, Hinweise auf Online-Shops oder Vorstellungen eigener
 Produkte, Marken oder Dienstleistungen enthalten
- Telemedien, auf denen Werbung, gesponsorte Inhalte oder Affiliate Links eingebunden sind
- Telemedien, auf denen Produkte oder Marken gegen geldwerte Vorteile dargestellt werden

2.1.2 Pflichtangaben für geschäftsmäßige Telemedien

- Vor- und Nachname
- ladungsfähige Anschrift (Dies kann ebenfalls die Anschrift einer Agentur, eines Büroservices, Rechtsanwalts oder Familienangehörigen sein, wenn dort z.B. eine Klage wirksam zugestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Zustellungsbevollmächtigung, mit der entsprechende Rechte, Pflichten und Rechtsfolgen festgelegt werden. Die Angabe einer bloßen Drittanschrift bzw. eines Postfachs reicht nicht.)
- bei juristischen Personen neben der Rechtsform auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten
- Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation
 (z. B. Telefonnummer, Faxnummer, Kontaktformular) sowie E-Mail-Adresse
- soweit vorhanden:
 - Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde bei Tätigkeiten, die der behördlichen
 Zulassung bedürfen
 - Angabe des Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregisters mit Registernummer
 - Angaben zu Kammer, Berufsbezeichnung und Berufsrecht bei reglementierter
 Berufsausübung
 - o Umsatzsteuer- oder Wirtschaftssteuer-Identifikationsnummer
 - o Angaben zur Abwicklung oder Liquidation des Unternehmens

2.2 Journalistisch-redaktionelle Telemedien

Für geschäftsmäßige Online-Angebote, die journalistisch-redaktionell gestaltet sind, muss gemäß § 18 Abs. 2 MStV <u>zusätzlich zu den Pflichtangaben nach § 5 TMG</u> (siehe 2.1.2) ein Verantwortlicher benannt werden. Indizien für eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung können z. B. eine strukturierte bzw. aktuelle Themenauswahl, eine Aufbereitung von Themen für Nutzer*innen und ein professioneller Auftritt sein.

- 2.2.1 Beispiele für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien
 - Online-Versionen von Zeitungen oder Magazinen
 - Nachrichtenportale
 - Online-Shops mit Blogs oder Magazinen zu übergeordneten Themenschwerpunkten

2.2.2 Voraussetzungen an die Benennbarkeit des Verantwortlichen

- ständiger Aufenthalt im Inland
- keinen Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs
- volle Geschäftsfähigkeit
- unbeschränkte strafrechtliche Verfolgbarkeit

2.2.3 Pflichtangaben für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien

- Pflichtangaben nach 2.1.2 (§ 5 TMG)
- Vor- und Nachname des Verantwortlichen
- Anschrift des Verantwortlichen

2.3 Sonstige Telemedien

Für sonstige Telemedien, die nicht geschäftsmäßig oder journalistisch-redaktionell ausgestaltet sind und nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, besteht nach §18 Abs. 1 MStV die Pflicht zur Angabe eines einfachen Impressums. Für die rein private Kommunikation, wie zum Beispiel die Einstellung von Meinungsäußerungen in Internetforen anderer Betreiber besteht keine Impressumspflicht. Die rein private oder familiäre Nutzung wird allerdings sehr eng ausgelegt. Da die Übergänge fließend sind, wird im Zweifel die Angabe eines einfachen Impressums empfohlen.

2.3.1 Beispiele für sonstige Telemedien

- Das Telemedium richtet sich an eine große Öffentlichkeit oder soll möglichst viele Follower bzw. Abonnenten erreichen.
- Das Telemedium weist gewisse Breitenwirkung und meinungsbildende Kraft auf.
- Das Telemedium wird zwar privat genutzt, es werden jedoch Werbebanner oder Affiliate-Links eingebunden.

2.3.2 Pflichtangaben für Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen

- Vor- und Nachname
- ladungsfähige Anschrift (Dies kann ebenfalls die Anschrift einer Agentur, eines Büroservices, Rechtsanwalts oder Familienangehörigen sein, wenn dort z.B. eine Klage wirksam zugestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Zustellungsbevollmächtigung, mit der entsprechende Rechte, Pflichten und Rechtsfolgen festgelegt werden. Die Angabe einer bloßen Drittanschrift bzw. eines Postfachs reicht nicht.)
- bei juristischen Personen: Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten

3 Wo muss das Impressum stehen?

Das Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden. Üblicherweise wird das Impressum oben oder ganz unten auf Webseiten unter einer eigenen Rubrik "Impressum" oder "Kontakt" eingebunden. Es muss innerhalb von maximal zwei Klicks zu erreichen sein. Eine Einbindung über eine Verlinkung ist bei Beachtung der zwei Klicks möglich. Allerdings muss für den Nutzer erkennbar sein, dass mit dem Link auf das Impressum für das Online-Angebot verwiesen wird. Bei Social-Media-Profilen darf das Impressum nicht nur für eingeloggte Nutzer einsehbar sein.

4 Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Impressumspflicht?

Wer gegen die Impressumspflicht verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MStV bzw. § 16 Abs. 2 Nr. 2 TMG, die bei Anbietern von Telemedien aus Niedersachsen seitens der Niedersächsischen Landesmedienanstalt mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Zudem muss wegen eines Wettbewerbsverstoßes mit einer Abmahnung oder Geltendmachung von eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen durch Konkurrenten gerechnet werden.